

Der Landwirth.

Wochenbeilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“

Nr. 21.

Wiesbaden, den 11. Juli 1900.

15. Jahrgang.

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Das Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau lautet nach den Beschlüssen des Reichstages in seinen Hauptbestimmungen:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Rindschlachtungen darf die Untersuchung von der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Rindschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde, oder wenn das Thier infolge eines Unglücksfalles sofort getödtet werden muß.

§ 2. Bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbemäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Familien, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalte der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe nicht anzusehen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse insoweit, als der Bundesrath dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschauergilde zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer, sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschauergilde und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armen-Konferenzenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Thierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Thieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Thieres darf nicht vor der Ertheilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres nicht befreit werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insofern eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9, Absatz 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10, Absatz 5) darf nur unter einer dieser Beschränkungen erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartige Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Aufschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Absatz 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertriebe oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossene Behälter oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Mengen aus zerleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur im ganzen Thierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Rälber und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Vorschriften auf weitere Organe auszudehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unaussprechbar, insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen beibehalten oder durch entsprechende Behandlung wieder gewonnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuordnung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zu Stande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorchriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen.

Der Bundesrath bezeichnet diese Ämter, sowie diejenigen Zoll- und Straßstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildpret und Federwild, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 insoweit Anwendung, als der Bundesrath dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre, sowie im Reichs- und Markverkehre des Grenzgebietes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landes-Regierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrath ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Thierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch, sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Aufschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertriebe oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Thieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrath ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Thiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrath bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reiches der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 unterliegt, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsgefährliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches beschränkt, insbesondere dem Beschauzwange innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbemäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Waare eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrath bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrath ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsgefährliche oder minderwertige Beschaffenheit der Waare zu vermeiden geeignet sind.

§ 23. Wenn die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrath für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landes-Regierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinen-schau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genuß für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwerthe erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Thiere, 2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Thierärzte,

3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Thieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehes oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt.

Allerlei Praktisches.

Nachhafter Boden ist eine Nothwendigkeit für erfolgreichen Gemüsebau. Daran fehlt es aber häufig und dieser Mangel wird doppelt fühlbar, wenn nur leichter Boden, vielleicht gar nur Sandboden zur Verfügung steht. Man kann sich, wie der „Praktische Wegweiser“, Würzburg, schreibt, erfolgreich auf folgende Weise helfen. Dort, wo die Pflanzenteile in den Gartenbeeten stehen sollen, zieht man mit dem Pflug eine Furche; nun wird mit dem Spaten diese Furche noch etwa 6 Zoll tief ausgegraben und die ausgegrabene Erde allein auf die andere Seite der Furche gelegt. Der so hergestellte Graben oder die Furche wird jetzt mit kurzem Dung gefüllt und die gute Tragerde oben drauf ausgebreitet. In diese Erde werden nun die Pflanzen gesetzt. In der ersten Zeit muß öfters mit Dungwasser gegossen werden.

Handel und Verkehr.

Marktbericht für den Regier.-Bezirk Wiesbaden.

(Fruchtpreise, mitgeteilt von der Preisnotirungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierbezirk Wiesbaden am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.) Montag, 9. Juli, Nachmittags 12^{1/2} Uhr. Der 100 Rilo gute markfähige Waare, je nach Qual., loco Frankfurt a. M. Weizen, bester 17. — bis 17.35, Roggen, bester 16. — bis 16.25, Gerste, Ried und Pfälzer (neue) 16. — bis —, Weizenhafer 16. — bis —, Hafer, bester 14.75 bis 15.35, Raps, bester 16. — bis —, Heu und Stroh (Notirung vom 6. Juli). Heu (neues) 6.20 bis 7.20 M., Roggenstroh (Rangstroh) 4. — bis 4.80 M. Obdurdurchschnittspreise. Notirung der Centralstelle für Schornsteinreinigung zu Frankfurt a. M. vom 9. Juli 1900. Erdbeeren 65.00. Kirchen, je nach Sorte 8.00 bis 16.00. Johannisbeeren 12.00. Heidelbeeren 11.00. Unreife Stachelbeeren 10.00. Preisbirnen 20 (per 50 Kg.).

Probantamt Mainz zahlt für gutes trockenes Heu gegenwärtig 5.40—5.60 für 100 Kg.

Freitag, den 18. Juli 1900, Vorm. 10 Uhr, werden in der Militär-Väckeri Mainz, Schillerstraße, Roggen-Kleie, Spitzkleie, Hafermehl re. versteigert.

* Wies, 6. Juli. Weizen: 17.81 bis —. Roggen 16. — bis —. Gerste 14.46 bis —. Hafer 15. — bis —. Raps 16. — bis —.

* Mannheim, 9. Juli. Amtliche Notirung der dortigen Börse (eigene Depesche). Weizen, pfläz 18. — bis —. Roggen, pfläz 16.50 bis 16.75 M., Gerste, pfläz 16.75 bis —. M., Hafer 15.00 bis 15.50 M., Raps 28. — bis —. M.

* Frankfurt, 9. Juli. Der heutige Viehmarkt war mit 457 Ochsen, 52 Bullen, 741 Kühen, Rindern und Stieren, 243 Kalbweibchen, 1 Ochsälamm, 1 Ziege, O. Hengstlamm, 1271 Schweinen besetzt. Die Preise stellten sich per 50 Rilo Schlachtgewicht wie folgt: Ochsen: a. vollfleischige, ausgewählte höchsten Schlachtgewichtes bis zu 6 Jahren 67—69 M., b. junge fleischig, nicht ausgewählte und ältere ausgewählte 63—65 M., c. mäßig genährte, junge, gut genährte ältere 57—62 M., d. gering genährte jeden Alters 50—60 M. Bullen: a. vollfleischige höchsten Schlachtgewichtes 55—56 M., b. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 51 bis 52 M., c. gering genährte 50—52 M. Kühe und Kälber (Stiere und Rinder): a. vollfleischige, ausgewählte Färsen (Stiere und Rinder) höchsten Schlachtgewichtes 61—64 M., b. vollfleischig, ausgewählte Kühe höchsten Schlachtgewichtes bis zu 7 Jahren 55—57 M., c. ältere ausgewählte Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 39—41 M., d. mäßig genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 31—33 M., e. gering genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 28 bis 30 M. Bezahlt wurde für 1 Hund: Rälber: a. feinste Rälber (Schlamm. Rälber) und beste Sauglälber (Schlachtgewicht) 76—80 Pfg., (Lebendgewicht) 46—48 Pfg., b. mittlere Rälber und gute Sauglälber (Schlachtgewicht) 70—73 Pfg., (Lebendgewicht) 42—44 Pfg., c. geringe Sauglälber (Schlachtgewicht) 59—62 Pfg., (Lebendgewicht) 40 bis 42 Pfg., d. ältere gering genährte Rälber (Fresser). —. Schafe: a. Rälbermutter u. jüngere Rälbermutter (Schlachtgewicht) 64—66 Pfg., b. ältere Rälbermutter (Schlachtgewicht) 54—58 Pfg., c. mäßig genährte Hammel und Schafe (Vergeldung) (Schlachtgewicht) 40—42 Pfg., d. mäßig genährte Hammel und Schafe (Vergeldung) (Schlachtgewicht) 30—32 Pfg., e. geringe Hammel und Schafe (Vergeldung) (Schlachtgewicht) 20—22 Pfg., f. geringe Hammel und Schafe (Vergeldung) (Schlachtgewicht) 10—12 Pfg., g. ausländische Schweine unter Angabe der Herkunft 00—00 Pfg.

Die Preisnotirungskommission.

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Vommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 158.

Mittwoch, den 11. Juli 1900.

XV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für eine Diagonalstraße im Quartier zwischen Adolfsallee, Ring, Nicolas- und Goethestraße ist durch Magistratsbeschluss vom 4. Juli d. J. endgiltig festgesetzt worden und wird vom 12. Juli cr. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer No. 41, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Der Magistrat.
v. Jbell.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für einen Fußweg zwischen der Balkmühlstraße und den projektirten Thalanlagen ist durch Magistrats-Beschluss vom 4. Juli cr. endgiltig festgesetzt worden und wird vom 12. Juli cr. ab weitere 8 Tage im neuen Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer No. 41, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Der Magistrat.
v. Jbell.

Bekanntmachung.

Die am 27. Juni d. J. in dem Distrikte Klosterbruch stattgehabte Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird den Steigern das ersteigerte Gras zur Eimerndung hiermit überwiesen.

Vor der Eimerndung ist der Steigpreis an die Stadthauptkasse hier zu zahlen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7310

Der Magistrat
J. B.: Heß.

Bekanntmachung.

Die am 2. d. M. im Distrikt Rabengrund stattgehabte Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird den Steigern das ersteigerte Gras zur Eimerndung hiermit überwiesen.

Vor der Eimerndung ist der Steigpreis zur Stadthauptkasse zu entrichten.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7311

Der Magistrat
In Vertr.: Heß.

Der Tagelöhner und Fuhrknecht **Georg Schallmeier**, geboren am 16. September 1860 zu Urberloch, zuletzt Schachtstraße No. 6 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7261

Der Magistrat.
Armen-Verwaltung:

Aufseher für Straßenreinigung.

Die neue Stelle eines zweiten

Aufsehers für die städt. Straßenreinigung ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche Erfahrungen auf diesem Gebiete nachweisen können, wollen selbstgeschriebene Gesuche nebst Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gesundheitsattest bis zum **20. August d. J.** an das Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, einreichen.

Anfangsgehalt Mk. 1500.—; spätere Erhöhung desselben, sowie etatsmäßige Anstellung nach bestandener Probejahr nicht ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 5. Juli 1900.

Das Stadtbauamt:
Frohnus.

7296

Verdingung.

Die Arbeiten zum **Umbau einer ca. 30 lfd. m langen Kanalfreilege** nebst mehreren Sonderbauten in der **Kellerstraße**, zwischen der Feldstraße und dem Todtenhofweg, sollen verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 75, eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verslossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens **Dienstag, den 17. Juli, Vormittags 11 1/2 Uhr**, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 4. Juli 1900.

Stadtbauamt, Abth. für Kanalisationswesen.

Der Oberingenieur:

Frensch.

7237

Verdingung.

Lieferung von Dienstkleidern.

Die Lieferung von

23 Winter-Heberröcken,

29 Tuchhosen und

3 Tuch-Juppen

für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin 1. September 1900. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis **Montag, den 23. Juli, Vormittags 10 Uhr**, postmäßig verschlossen unter Beifügung von Stoffmustern bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter stattfinden wird.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Wiesbaden, 8. Juli 1900.

Städtische Kur-Verwaltung:
von Ebmeyer,
Kurdirektor.

0000

Verdingung.

Die Ausführung von **Dammstüttungs-Arbeiten** (circa 4200 cbm Erdbewegung) zur Herstellung eines **Schlammweihers** im Distrikt „**Schwarzenberg**“ soll verdungen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer No. 73 eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pfg. bezogen werden.

Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens **Dienstag, den 17. Juli 1900, Vormittags 11 Uhr** einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Anbieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Obergeringieur:

Frensch.

7164

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines ca. 285 m langen **Beton-Rohrkanals** des eiförmigen Profils 60/40 cm in der **Dogheimerstraße**, von der Gütler'schen Hofraute aufwärts, sollen verdungen werden.

Zeichnungen und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause Zimmer No. 75 eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 50 Pf bezogen werden.

Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis spätestens

Dienstag, den 19. Juni 1900,

Vormittags 11 Uhr.

einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Bieter stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

6355

Wiesbaden, den 6. Juni 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Kanalisationswesen.

Der Obergeringieur. **Frensch.**

Für unsere Hochbauabtheilung sollen zur Hilfeleistung bei Projektierung und Bauausführung umfangreicher Neubauten — Krankenhaus, Schulen, Inhalatorium etc. — **mehrere Architekten**, möglichst mit akademischer Vorbildung, und **mehrere Bautechniker** baldigst engagiert werden.

Bemerkt wird, daß für das Krankenhaus ein auf dem Gebiete des Krankenhausbauwesens erfahrener Architekt eingestellt werden soll.

Rückstellungsfrist je nach Vereinbarung 4 Wochen bis 3 Monate.

Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Dienstantrittes sind an das Stadtbauamt **Abtheilung für Hochbau**, spätestens bis zum **24. ds. Mts.** einzureichen. Beizufügen sind Zeugnisse, Lebenslauf und einige selbstgefertigte Zeichnungen — nicht Schulzeichnungen.

Wiesbaden, 7. Juli 1900.

Das Stadtbauamt.

Frobenius.

7348

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats vom 10. Januar 1900 sollen künftig die Baugesuche erst dann auf Genehmigung begutachtet werden, wenn die Straße an welcher der Neubau errichtet werden soll freigelegt, mit Kanal-, Wasser- und Gasleitung sowie in seiner ganzen Breite mit einer provisorischen Befestigung der Fahrbahn-Oberfläche (Gestüß) im Anschluß an eine bereits bestehende Straße versehen ist.

Die Bauinteressenten werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß dieses Verfahren vom 1. Oktober ds. Js. ab streng gehandhabt werden wird.

Es wird dringend empfohlen, daß die Interessenten möglichst frühzeitig ihre Anträge auf den Ausbau der Zufahrtsstraßen dem Stadtbauamt einreichen.

Wiesbaden, 15. Februar 1900.

2785

Stadt-Bauamt. **Winter.**

Freiwillige Feuerwehr.



Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr des **der Saugspritzen-Abtheilungen des zweiten, dritten und vierten Zuges** werden auf **Mittwoch, den 11. Juli l. J., Abends 7 Uhr**, zu einer **Übung in Uniform** an die **Remisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 7. Juli 1900.

Der Branddirector:

Scheurer

7301

Freiwillige Feuerwehr.



Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Reiter-Abtheilungen des zweiten, dritten und vierten Zuges** werden auf **Freitag, den 13. Juli l. J., Abends 7 Uhr**, zu einer **Übung in Uniform** an die **Remisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

7369

Wiesbaden, den 10. Juli 1900.

Der Branddirector. **Scheurer.**



Mittwoch, den 11. Juli 1900:

Abonnements - Konzerte

des

städtischen Kur-Orchesters

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Kgl. Musikdirektors

Herrn Louis Lüstner.

Nachm. 4 Uhr.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Ouverture zu „Der Vampyr“ | Marschner. |
| 2. „Hinaus in den Wald“, Charakterstück | E. von Buri. |
| 3. Husaren-Walzer | Ganne. |
| 4. Cavatine aus „Nebucadnezar“ | Verdi. |
| 5. Ouverture zu „Mozart“ | Suppé. |
| 6. Menuett | Paderewski. |
| 7. Vox populi, Potpourri | Conradi. |
| 8. Vom Donaustande, Galop | Joh. Strauss. |

Abends 8 Uhr:

Solisten - Abend.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Festmarsch aus „Aennchen von Tharau“ | H. Hofmann. |
| 2. Ouverture zu „Athalia“ | Mendelssohn. |
| 3. Valse-Caprice | Rubinstein. |
| 4. Konzertstück in E-moll für Violoncell | Servais. |
| Herr Ferner. | |
| 5. V. Finale aus „Faust“ | Gounod. |
| 6. Bravour Variationen für Flöte über ein Tyroler Volkslied | Böhm. |
| Herr Danneberg. | |
| 7. Amerikanische Fantasie | V. Herbert. |

Kurhaus zu Wiesbaden.

Freitag, den 13. Juli 1900, Abends 8 Uhr:

Abonnements-Konzert

des **städtischen Kur-Orchesters**

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Königl. Musikdirektors

Herrn Louis Lüstner.

und unter Mitwirkung des

Rost'schen Solo-Quartetts

aus Köln a. Rhein.

Fritz Birrenkoven vom Stadttheater in Hamburg, I. Tenor, Opernsänger Calichen vom Stadttheater in Kiel, II. Tenor, Karl Rost, Konzertsänger aus Köln, I. Bass, Opernsänger Rösling vom Stadttheater in Aachen, II. Bass.

Eintritt gegen Abonnements- und Fremdenkarten (für ein Jahr oder sechs Wochen), sowie Tageskarten zu **1 Mark**.

Sämmtliche Karten sind beim Eintritt vorzuzeigen.

Städtische Kur-Verwaltung.

Kurhaus zu Wiesbaden.
Samstag, den 14. Juli 1900, ab 4 Uhr Nachmittags:
(nur bei günstiger Witterung):

Grosses Gartenfest.

Drei Musikkorps.

BALLON-

FAHRT



des Luftschiffers

Paul Spiegel,

Ballonführer des sächsischen Luftschiff-

fahrtvereins

mit dem

Riesenballon „Tropon“.

Beginn der Konzerte: 4 Uhr

Nachmittags.

Auffahrt ca 5 1/2 Uhr.

Von 3 Uhr ab bleibt der Garten nur für

Gartenfestbesucher reserviert.

Um 8 Uhr beginnend:

Doppel-Konzert.

Mit Eintritt der Dunkelheit.

Illumination des Kurparks.

GROSSES FEUERWERK

(Herzogl. Hofkunstfeuerwerker **A. Becker**.)

Beleuchtung der Kaskaden, or dem Kurhause.

Eintrittspreis: 1 Mark

Karten-Verkauf an der Tageskasse im Hauptportal des

Kurhauses.
Eine **rote Fahne** am Kurhause zeigt an, dass das Garten-

fest **bestimmt stattfindet.**

Städtische Kur-Verwaltung.

Letzte Bahnzüge: Kastel-Mainz-Frankfurt 10.55, Kastel-Mainz

11.15, Rheingau 11.58, Schwalbach 11.00.

Fremden-Verzeichnis

vom 10. Juli (aus amtlicher Quelle).

Adler, Langgasse 32.

Hirnly, Reg.-Präsident a. D., Stade. — Lohmann, Ingenieur,
Essen. — Schwarz W., Bocholt. — Tessen, Frau Baron, Verleburg.
— Schlüsselblum, München. — Nobiling A., Berlin. — Schneider
m. Frau, Neufkirchen. — Röhr m. Frau, Hohenlimburg. — Söhle
m. Frau, Bernau. — von Lohberg, Rent., Marburg. — Matthes.
Dr. med., Marburg.

Alteesaal, Taunusstraße 3.

Gabali, Fr. m. Kindern, Petersburg. — Effinoff m. Frau, Pe-
tersburg. — Schallaster, Lehrer, Berlin. — Lüneburg, Lehrer, Berlin.
— Lah, Berlin. — Krügel, Berlin. — Liebke, Berlin. — Kayser,
Berlin. — Rappmung m. Frau, Berlin. — Laffan, 2 Frn., Berlin.
— Willing, Berlin. — Reinhard, Berlin. — Stirner m. Frau, Meh.
— v. Persiliev, Fr. m. Begl., Petersburg. — Brookes, Fr., Boston.
— Ellez, Fr., Boston.

Wahnhof-Hotel, Rheinfstraße 23.

Wisch, Student, Darmstadt. — Werner, Student, Heidelberg.
— Gottschall, Dr. med. Weinheim. — Lindner, Assessor, Berlin.
— Gessert, Kfm. m. Frau, Luzern. — Heumann, Kfm., Basel.
— Aschenbach, Kfm. m. Frau, Karlsbad. — Müller, Kfm., Berlin.
— Frehe, Kfm., Gr. Lichtersfeld. — Gauder, Kfm., Dresden. — Dahn-
le, Kfm., Görlitz. — Michatowicz, Pfarrer, Posen. — Rosenberg,
Fr., Chardiff Wales.

Welle v. e., Wilhelmstraße 26.

Chull m. Frau, Philadelphia. — Sakh, Dr., Praha. — Supiel,
Dr., Praha. — Hirsche, Frankfurt.

Wock, Wilhelmstraße 54.

Wolff, Fabrikant m. Frau, Heidelberg. — Malinowski, Lieben.
— Staub, Rattowig. — Smith m. Frau, New-York.

Schwarzer Wock, Kranzplatz 12.

Stange, Dr. phil., Göttingen. — Osterloh, Fabrikdirektor,
Aschersleben. — Lösch, Gutbes., Wald-Melversheim. — Hochgesand,
Rechtsanwalt Dr. m. Frau, Mühlhausen. — Schönlank, Berlin. —
Prhm, Stolberg. — Engelmann, Kfm., Berlin. — Listmann, Frau
Direktor, Berlin. — Wirth, Fr., Speyer. — Herzog, Fr., San Rafael.
— Maynard, Advokat m. Frau, Michigan. — Dupre, Leutnant, Non-
flanz.

Zwei Böcke, Hofnergasse 12.

Gundermann, Warschau. — Fischbach, Fr., Meh. — Kiel, Dr.,
Würzburg. — Stellens, Kfm. m. Frau, Köln-Deutz. — Saueremilch,

Oberpostsekret., Mülheim. — Koenig, Färbereibes., Elberfeld. —
May, Verwalter, Köln. — Ahrens, Fr., Dresden. — Nettelbed Ober-
Inspekt., Merxhausen. — Paulus, Merxhausen.

Braubach, Saalgasse 34.

Holles, Bamberg. — Dietrich E. m. Frau, Altenburg. —
Achilles, Fr., Lehrerin, Braunschweig.

Goldener Brunnen, Langgasse 34

Ziemer m. Fam., Meh. — Glock, Würzburg. — Brämer, Lehrer,
Königsberg. — Gräf, Kfm., Straßburg. — Jacobi, Fabrikant,
Berlin.

Reichenmühle (Kuraastalt) Parkstr. 45

Kolter, Bankier m. Frau, Koblenz. — von Wipleben, Rent-
Oldenburg.

Einhorn Markttisch 30.

Kopf, Kfm., Köln. — Schach, Kfm., Osnabrück. — Thomas,
Kfm., Elberfeld. — Marcus, Kfm., Berlin. — May, Kfm., Berlin.
— Bohnen, Kfm., Elberfeld.

Eisenbahn-Hotel, Rheinfstraße 17

Schlusser, Berlin. — Grone, Lüttgendortmund. — Reich, Szeges-
bin. — Djosan m. Frau, Czernowiz. — Heinrich, Kfm., Hamburg.
— Steinbrecht, Kfm., Hamburg. — Roneberger, Fr., München. —
Kosenu, Kfm., Nördlingen. — Berns, Architekt, Köln. — Röhrich,
Schwerin. — Maeder, Kfm. m. Frau, Berlin. — Ohnstein, Kfm. m.
2 Kindern, Sommerfeld.

Engel, Kranzplatz 6.

Wiskoth, Kfm., Berlin. — Deutsch M., Kfm., Berlin. —
Schirmeister M., Prof., Treptow. — Meyer E., Frau Fabrikant m.
Sohn, Erfurt. — Baersch A., Fr. m. Tochter, Breslau.

Englischer Hof, Kranzplatz 11.

Müller R., Dr. med., Erfurt. — Stone, Fr. m. Tochter, Cern-
vall. — Studland, Fr., Liverpool. — Zipper, Kfm., Wien. —
Kohn A., Kfm., Paris. — Lamm L., Kfm., Hannover. — Winter,
Kfm., Leipzig. — Deutsch, Fr. m. Tochter, Budapest. — Burgbaum
E., Kfm., Würzburg.

Erbprinz, Mauritiusplatz 1

Hyla, Fr., Lehrerin, Karlsbad. — Brembach, Lehrer, Erfurt.
— Siebel, Assistent m. Frau, Berlin. — Husing, Assistent, Berlin.
— Neber, Kfm., Ehlingen. — Fischer, Kfm., Ehlingen. — Opificius,
Postassistent, Frankfurt. — Schaub m. Frau, Erfurt. — Baum-
garten, Kfm., Göttingen. — Oberhofer, Postsekretär, Frankfurt. —
Bähr, Berg-Ingen., Hildesheim.

Europäischer Hof, Kochbrunnenplatz 3

Runge L., Frau Rent. m. Tochter, Berlin. — Lauer D., Geh.
Reg.-Rath m. Frau, Berlin. — Seeligmann L., Fr. m. Sohn, Ber-
lin. — Schweride K. m. Frau, Berlin. — Haskel J., Kfm. m. Frau,
Berlin.

Hotel Fuhr Geisbergstraße 5.

Wüdig, Berlin. — Hoeder, Berlin. — Wähler, Berlin. — Ah-
mann, Berlin. — Kausche m. Frau, Berlin. — Schmidt, Berlin. —
Ludewat, Berlin. — Jäger, Berlin. — Sad, erlin. — Walter, Berlin.
— Schwarzmeier m. Frau, Berlin. — Salschisky, Berlin. — Hoff-
mann, Berlin. — Schied, Direktor, Forbach. — Bed, Fr., Goch. —
Wechtenit, Kfm., Düsseldorf. — Hönn, Kfm., Mannheim.

Gäppel, Schill.

Schiron, Kfm., New-York. — Leaville, Kfm., New-York. —
Krah, Kfm., New-York. — Kuhberg, Kfm. m. Frau, Hohenlimburg.
— Schmidz, Fr., Siegen. — Lewison, Kfm., Stuttgart. — Wöhler,
Kfm. m. Frau, Elberfeld. — Braun, Kfm. m. Tochter, Nürnberg.
— Heim, Kfm. m. Sohn, Hamburg. — Hedmann, Kfm., Warschau.
— Kletsch, Lehrer m. Frau, Quedlinburg. — Feth, Schriftsteller,
Königsberg. — Feth m. Frau, Köln. — Hoppe, Kfm. m. Fr., Mag-
deburg. — Schröder, Ingen. m. Frau, Magdeburg.

Hotel Hohenzollern, Paulinenstraße 10.

Bullo, Hotelbes., Candanabia. — Daragine, Ingen. u. Staats-
rath, Riga. — Bogelsang B., Gelsenkirchen. — v. Sustschoff, Geh.
Rath m. Frau u. Bed., Petersburg.

Vier Jahreszeiten, Kaiser Friedrichplatz 1.

von Arzischewsky Graf Pradowitz, Warschau. — van Kerlekom,
Marine-Offizier m. Frau, Amsterdam. — Gartung, Dr., Berlin.
— Kellogg, Dr., New-York. — Lamesti, Fr., St. Georges. — Fadden,
Fr., St. Georges. — Atkinson m. Frau, St. Georges. — Traut, Fr.,
St. Georges. — Schoulfield, Fr., St. Georges. — Andrews, Fr.,
St. Georges. — Renard, Fr., St. Georges. — Lemann, St.
Georges.

Kaiserhof (Augusta-Victoria-Bad), Frankfurterstraße 17

von Bagenky, Hauptm., Berlin. — Barbey J., Brauereibes. m.
Frau, Meining. — Kaskel M., Kfm. m. Frau u. Bed., New-York. —
Kaskel E. L., Fr., New-York. — Fethheimer, Fr., New-York. —

Burges, Fr., Brighton. — Fier, Fr., London. — Ramage m. Fam., Amerika. — Devo, Rfm., London. — Maxrow B., Rfm., Melbourne. — Wassermann, Berlin. — Voebbinghaus, Amsterdam. — van Eick, Amsterdam.

Karpfen, Delaspeestraße 2.

Strobel m. Frau, Sandrusch. — Fleischhauer, Nord-Amerika. — Thudart, Rfm. m. Frau, Köln. — Schreiner, Sekretär, Frankfurt. — Schalon G., Lehrer, Nixdorf. — Weihenburg, Rfm., Spiditshohnen. — Seehaus, Lehrer, Steglitz. — Ballerstadt, Lehrer m. Frau, Berlin. — Günther, Lehrer, Bitterfeld. — Goering, Bitterfeld. — Wittenstock m. Frau, Marburg.

Goldene Kette, Langgasse 51—53.

Perenz, Lehrer m. Frau, Berlin. — Loetsch, Frau Rent., Berlin. — Schneider M., Frau, Essen. — Pohl, Lehrer, Bensheim.

Goldenes Kreuz, Spiegelgasse 10.

Abraham, Rfm., Bernburg. — Müller, Bernburg. — Klamroth, Rfm., Bernburg. — Schäffer, Fr., Michelstadt. — Boetsch, Frau Rent., Bernburg.

Goldene Krone, Langgasse 26.

Hartig, Geh. Finanzrath, Dresden. — Himmel, Dompfarrer m. Familie, Glogau. — Thiel R., Rfm., Köln. — Glogau El., Fr. m. Tochter, Berlin.

Weisse Lilien, Häfnergasse 8.

Serfenkorn, Fr., Koblenz. — Richter, Apothekenbes., Altingenberg. — Müller, Rektor, Eilenburg. — Rohmann C., Berlin. — Bierschneider, Fabrikbes. m. Frau, Berlin. — Weber H., Berlin. — Andre, Dr., Finsterwalde. — Niemeier, Lehrer m. Frau, Helmstedt. — Karries, Lehrer, Helmstedt. — Beder J., Cochem. — Schmidt, Steuerath m. Frau, Berlin.

Mietropole & Monopole, Wilhelmstraße 8.

Lange, Direktor m. Frau, Potsdam. — Heyndrichs m. Frau, Brüssel. — van der Brint m. Frau, Amsterdam. — Schigen A. m. Frau, Amsterdam. — Tatonaieff A. m. Sohn, Wirballen. — Persgusson M. R., Fr., Cardiff. — Powers A., Fr., St. Hubertus. — Schrader J. B. m. Frau, Berlin. — Sanger C., Bingen. — Mey, Komm.-Rath m. Fam., Leipzig. — Berger C., Buenos-Ayres. — Mahing, Rechtsanwalt Dr., Bremen. — Howard Berry C., Fr. Gräfin, Irland.

Minerva, II. Wilhelmstraße 1—3.

Falkenburg L., Rfm. m. Frau, Dresden. — von Jungensfeld, Fr. Freim., Darmstadt. — Hospielt m. Deb., Berlin.

Raffaener Hof, Kaiser Friedrichsplatz 3.

Moorhead M. R., Fr. m. Fam., Pittsburgh. — Allen Starr M., Prof. m. Frau, New-York. — Braun, Bankier m. Frau, Wolfstein. — von Scheibler, Baron, Darmstadt. — Barmantier H. m. Frau, Paris. — Christain A. B., Nachen. — Nolten m. Frau, Köln.

National, Launusstraße 21.

Devlin C. L. m. Frau, Stockholm. — Richter A., Rfm., Gera. — Drechsler A., Rfm., Gera. — Baumann, Fr. m. Mutter, Eger.

Lustkurort Neroberg.

Reifner G., Dresden.

Nonnenhof, Kirchgasse 39—41.

Halbach, Rfm. m. Sohn, Hagen. — Fischer, Fr. m. Tochter, Nordhausen. — Heberlein, Rfm., Barmen. — von Marzschall, Köln. — Weg, Rfm., Elberfeld. — Wernsdorf, Dr. med., Magdeburg. — Cohn, Rfm., Berlin. — Ganter, Rfm., Hamburg. — Dertel, Ingen. m. Frau, Köln. — Lang m. Frau, Würzburg. — vom Scheidt, Fr., Saarbrücken. — Klug m. Frau, Köln.

Park-Hotel (Bristol), Wilhelmstraße 28—30.

Strothoff, Reg.-Präsident, Bornholm.

Jung, Fr., Budenheim. — Berger A., Rfm. m. Frau, Kolbenkirchen. — Kramer A., Rfm. m. Frau, Pommern. — Müller P., Freiburg. — Peter D., Lehrer Apolda. — Wittgens S. m. Frau, Rhdt. — Diefenbach R., Wald. — Schöbgen F., Wald. — Ballmann G., Wald. — Sinner, Rfm., Wald.

Stadtausschuß zu Wiesbaden.

Die Ferien des Stadtausschusses beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September ds. Js. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird gemäß § 5 des Regulative vom 28. Febr. 1884 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, 5. Juli 1900.

7258 Der Vorsitzende: J. B. Geh.

Familien-Nachrichten.

Auszug aus dem Civilstands-Register der Stadt Wiesbaden vom 10. Juli.

Gebo ren: Am 2. Juli dem Dachbedergeh. August van Haseln e. S., Emil. — 4. Juli dem Tagl. Theodor Göbel e. L., Margarethe Helene. — 6. dem Mechanikergeh. Heinrich Harbach e. S., Ernst Theodor Karl. — 5. dem Rutscher Alfred Amacher e. L., Maria. — 7. dem Pfisterer Karl Höhn e. L., Elise Philippine Margarethe. — 3. dem Schreinergeh. Oskar Harber e. S., Gottfried Carl Ferdinand. — 5. dem Dachbedergeh. Heinrich Jung e. L., Anna Maria Luise Elisabeth. — 5. dem Tagl. Philipp Weber e. L., Maria. — 9. dem Pader Gottlieb Leffler e. S., Georg August Ernst. — 7. dem Gesangs genenauffeher Franz Herberich e. S., Karl Franziskus. — 8. dem Hilfskassendirektor Heinrich Sieber e. S., Karl Hermann. — 3. dem Schmiedehilfen Wilhelm Bauer e. L., Johanna Anna. — 4. dem Rutscher Karl Weimer e. L., Lilli.

Aufgeho ten: Der Landmann Heinrich Bär zu Massenheim mit Anna Hägerich hier. — Der Fuhrmann Johann Heep hier mit Katharina Schmittenbecher hier.

Verhe l i c h t: 9. Juli der Königl. Hauptmann im Felbartill. Regt. Nr. 46 Friedrich von Uthmann zu Wolfenbüttel mit Frau Annunda von Bothmer, geb. Egibius, hier. — 10. der Königl. Hauptmann u. Compagniechef im Inf.-Regt. von Grolmann (1. Pos.) Nr. 18 Eduard Kreuter zu Okerode mit Julie von Tschudi hier.

Gestorben: Am 7. Juli Briefträger a. D. Carl Görner, 69 J. — 8. Katharina, L. des Fuhrmanns Christian Müller, 9 Mon. — 8. Eleonore geb. Volk, Wwe. des Inhabers eines Stellenverm.-Büreaus Friedrich Wintermeyer, 77 J. — 8. Handelsmann Carl Hente, 56 J. — 8. Julius, S. des Bäckermeisters Jakob Böller, 2 Mon. — 9. Johanne geb. Hahn, Wwe. des Kaufm. David Heimann aus Berlin, 60 J. — 9. Anna, L. des Tagl. Adolf Steinbrech, 13 J. — 9. Magistrate Friedrich Brandau, 45 J. — 9. Privatier Aglaja von Eghat, 43 J. — 9. Rutscher Jakob Diefenbach, 32 J. — 9. Emilie, L. des Tagl. Christian Fluck, 3 Mon. — 9. Gerbergeh. Joseph Schäfer, 39 J. — 10. Adam, S. des Tagl. Johann Brühl, 3 Mon. — 10. Maurergeh. Wilh. Löw, 52 J.

Ag. Standesamt.

Nichtamtlicher Theil.

Auf Grund § 2 des Statuts der Handelskammer zu Wiesbaden vom 21. April 1900 ist für den Wahlkreis Wiesbaden-Stadt ein Mitglied der Handelskammer neu zu wählen. Die Wählerliste für die vorzunehmende Wahl liegt 8 Tage lang vom 12. Juli bis 19. Juli auf dem Sekretariat der Handelskammer zu Wiesbaden, Albrechtstraße 15, 1 St., von 10—12 Uhr Vormittags zur Einsicht der Wahlberechtigten offen.

Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei der Handelskammer schriftlich anzubringen.

Wiesbaden, den 5. Juli 1900.

7286

Die Handelskammer.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Sonnenberg zu zahlenden Beiträge zur Hesse-Rassanischen landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft nebst Uebersicht liegt vom 6. Juli l. Js. ab auf die Dauer von 2 Wochen im Geschäftsbüro des hiesigen Gemeindevorstandes zur Einsicht der Betheiligten auf.

Die Beiträge selbst sind innerhalb dieser Frist zur Vermeidung des Zwangsverfahrens an den genannten Rechner zu bezahlen.

Sonnenberg, den 3. Juli 1900.

Der Bürgermeister:

3218

Schmidt.

In der Gemeinde Flacht wird am 14. Juli, Nachmittags 1 Uhr, die

Feld- und Waldjagd, 1700 Morgen groß, öffentlich verpachtet.